

# **BGer 1C\_163/2023 vom 25. April 2023**

Bundesgericht, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_163\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_163_2023)

FR: TF 1C\_163/2023 du 25 avril 2023

IT: TF 1C\_163/2023 del 25 aprile 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit einem undatierten, am 18. November 2021 bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis eingegangenen und mit einem weiteren, vom 8. Dezember 2021 datierten Schreiben erstattete A.\_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ wegen Amtsmissbrauch, Verletzung des Amtsgeheimnisses und Nötigung.

Da sich die Vorwürfe auf eine Zeit beziehen, in der B.\_\_\_\_\_ Steuersekretär der Gemeinde U.\_\_\_\_\_ war, leitete die Staatsanwaltschaft die Sache dem Obergericht des Kantons Zürich weiter und beantragte gleichzeitig, es sei die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu verweigern.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2023 verweigerte das Obergericht die Ermächtigung.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 22. März 2023 sandte A.\_\_\_\_\_ dem Bundesgericht zahlreiche Unterlagen und bat um eine sachliche Prüfung. Mit Verfügung vom 27. März 2023 setzte ihm das Bundesgericht Frist zur Einreichung des angefochtenen Entscheids und machte ihn auf die Bestimmung von Art. 100 Abs. 1 BGG aufmerksam. Danach sind Beschwerden innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des anzufechtenden Entscheids einzureichen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat dem Bundesgericht den Beschluss des Obergerichts vom 14. Februar 2023 innert Frist eingereicht. Ob auch die Beschwerde rechtzeitig erfolgte ( Art. 100 Abs. 1 BGG ), kann aus den nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweisen).

Das Obergericht hat sich mit sämtlichen vom Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner erhobenen strafrechtlichen Vorwürfen auseinandergesetzt und dargelegt, dass es jeweils am erforderlichen Anfangsverdacht fehle oder die Verjährung eingetreten sei. Der Beschwerdeführer geht darauf nicht hinreichend substantiiert ein, auch nicht in den Notizen, mit denen er die eingereichten Unterlagen ergänzt.

### **E. 4**

Da es offensichtlich ist, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG

nicht einzutreten.

Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, auf die Auferlegung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.